

# Amtsblatt

## des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz

1. Jahrgang

Koblenz, den 23. September 1949

Nummer 20

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Amtlicher Teil:

Seite

Nr. 252 Statut über die Organe der Verwaltung und die Berufung der Professoren der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz . . . . . 197

#### Besuchszeiten des Ministeriums für Unterricht und Kultus

Es wird darauf hingewiesen, daß die Besuchszeiten beim Ministerium für Unterricht und Kultus auf Dienstag und Freitag festgesetzt sind, und zwar von 9 bis 12 Uhr vormittags. Im Interesse einer einwandfreien Abwicklung des Dienstbetriebes des Ministeriums wird dringend gebeten, die festgesetzten Sprechstunden unbedingt einzuhalten.

### I. Amtlicher Teil

Nr. 252                      **Statut**  
**über die Organe der Verwaltung**  
**und die Berufung der Professoren**  
**der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz.**

#### A. Akademische Selbstverwaltung

##### § 1

Die Organe der akademischen Verwaltung der Universität sind:

1. Der Rektor bzw. der Prorektor
2. Der Senat
3. Der Kurator
4. Der Universitätsrichter.

##### § 2

Die akademische Selbstverwaltung erfordert tätige Mitarbeit des Lehrkörpers am akademischen Leben. Es gehört zu den Pflichten vornehmlich der planmäßigen Professoren, sich in die Aufgaben der Universität einzuleben und bei den entscheidenden Vorgängen verantwortlich mitzuwirken. In Sachen der akademischen Selbstverwaltung besteht für alle Mitglieder des Lehrkörpers Schweigepflicht.

#### Der Rektor

##### § 3

Der Rektor steht an der Spitze der akademischen Selbstverwaltung. Er ist der Vorsitzende des Senats. Er repräsentiert die Universität und ist dem Minister für Unterricht und Kultus unmittelbar verantwortlich. Ihm gebührt die Anrede „Magnifizenz“.

Insbesondere liegen ihm folgende Aufgaben ob:

1. Er vertritt die Universität und ihre Interessen gegenüber allen Behörden und Einrichtungen des Staates und ist zur Wahrnehmung der ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehenden Rechte berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kurators gegeben ist.

2. Der Rektor hat darüber zu wachen, daß im Falle der Erledigung von Lehrstühlen die Fakultäten umgehend Besetzungsvorschläge machen und das Berufungsverfahren durchgeführt wird.
3. Er ernennt und entläßt die wissenschaftlichen Assistenten und Hilfsassistenten auf Vorschlag der Direktoren der Institute, Kliniken, Seminare und Fakultäten nach vorheriger Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus. Die Assistenten und Hilfsassistenten stehen unter der Oberaufsicht des Rektors.
4. Er ist für den gesamten Lehrbetrieb verantwortlich. Institute, Kliniken, Seminare und der Universität angeschlossene Anstalten unterstehen in allen Fragen, welche die wissenschaftliche Arbeit, den Lehrkörper und den Hochschullehrernachwuchs betreffen, der Dienstaufsicht des Rektors.
5. Er ist der Disziplinarvorgesetzte der Studenten. Im Falle einer Verurteilung durch ein Disziplinargericht steht ihm das Recht der Milderung des Spruches zu.
6. Ihm unterliegt die wissenschaftliche und soziale Betreuung der Studenten.
7. Er hat das Hausrecht in allen Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken der Universität und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Auf besonderem Vertrag beruhende Rechte werden durch diese Bestimmung nicht betroffen.
8. Er entscheidet im Benehmen mit dem Kurator über die Benutzung der Räume, soweit sie nicht Zwecken der Universitätsverwaltung dienen.
9. Er führt den Vorsitz im Immatrikulationsausschuß und im Gebührenerlaß- und Stipendienausschuß. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Rektor das Rektorat, das Universitätssekretariat und der Sozialdienst zur Verfügung.

##### § 4

Der Rektor wird alljährlich im Juli auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Wahlberechtigt sind alle planmäßigen Professoren, ferner die Senats- und Fakultätsvertreter der nicht-planmäßigen Professoren und die Ehrensenatoren. Bei

Verhinderung eines Vertreters der nichtplanmäßigen Dozenten tritt sein Ersatzmann an seine Stelle. Zur Wahl ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Wählbar ist jeder ordentliche Professor, der seit mindestens vier Semestern dem Lehrkörper angehört. Bei jeder Neuwahl ist der Rektor einer anderen Fakultät zu entnehmen. Eine bestimmte Reihenfolge der Fakultäten ist nicht zwingend vorgeschrieben. Einmalige Wiederwahl des scheidenden Rektors ist ausnahmsweise zulässig.

Der Gewählte hat zu erklären, ob er zur Übernahme des Rektorates bereit ist. Er kann ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### § 5

Es wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel werden von zwei zu diesem Zweck vor der Wahl bestimmten wahlberechtigten Professoren gezählt. Sodann werden die Namen verlesen und das Wahlergebnis festgestellt. Unbeschriebene Zettel werden nicht berücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so wird die Wahl in gleicher Weise wiederholt.

Wird auch bei der zweiten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Soweit in der zweiten Wahl bei dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit eintritt, entscheidet das Los. Das Los entscheidet auch, wenn die Stichwahl Stimmgleichheit ergibt.

Eine Wahl ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Wähler daran teilnehmen und eine gültige Stimme abgeben.

#### § 6

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Rektor und den beiden Stimmzählern zu unterzeichnen.

#### § 7

Die Wahl des Rektors ist durch den Minister für Unterricht und Kultus zu bestätigen.

#### § 8

Das Amtsjahr des Rektors läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Die feierliche Übergabe des Rektorates findet zu Beginn des Wintersemesters statt.

#### § 9

Stirbt der rector designatus vor Amtsantritt oder wird ihm aus anderen Gründen die Übernahme des Rektorates unmöglich, so ist möglichst bald eine Neuwahl vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung der Rektorwahl versagt wird. Eine Wiederwahl ist in diesem Falle unzulässig. Bis zur Übergabe des Rektorates führt der bisherige Rektor die Geschäfte weiter.

#### § 10

Bei Erledigung des Rektorates oder Geschäftsbehinderung des Rektors liegt die Stellvertretung dem Prorektor ob. Bei dauernder Verhinderung des Prorektors tritt dessen Vorgänger an seine Stelle. Ist auch diese Möglichkeit nicht gegeben, so findet Neuwahl des Rektors und gegebenenfalls des Prorektors statt. Bis zum Amtsantritt des Rektors kann der Senat einen der Dekane mit der Amtsführung betrauen.

### Der Prorektor

#### § 11

Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor. Dieses Amt führt in der Regel der Rektor des vorhergehenden Amtsjahres. Er kann die Übernahme des Amtes ablehnen. In diesem Falle wird in derselben Wahlversammlung, in der der Rektor gewählt wird, ein neuer Prorektor gewählt. Die Wahl wird nach den gleichen Regeln wie die Rektorwahl durchgeführt.

Es liegt beim Rektor, ob und in welchen Amtsgeschäften er sich vom Prorektor unterstützen oder vertreten lassen will.

### Die Dekane

#### § 12

Der Dekan wird von der Fakultät aus der Zahl der Ordinarien jeweils auf ein Jahr gewählt. Das Amtsjahr beginnt am 1. April. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften über die Rektorwahl entsprechende Anwendung.

#### § 13

Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan. Dieses Amt führt in der Regel der Dekan des vorhergehenden Amtsjahres. Wird das Amt nicht von diesem wahrgenommen, so wird der Prodekan nach den für die Dekanwahl geltenden Regeln von der Fakultät gewählt. Wird das Dekanat vor dem 1. Januar erledigt, so findet Ersatzwahl statt. Andernfalls führt der Prodekan die Geschäfte bis zum Ablauf des Amtsjahres weiter.

#### § 14

Der Fakultät als Selbstverwaltungskollegium gehören alle Ordinarien und Extraordinarien an.

An den Fakultätssitzungen nimmt außerdem der Vertreter der nichtplanmäßigen Dozenten oder sein Ersatzmann mit Sitz und Stimme teil. Dieser Vertreter und sein Ersatzmann werden von den nichtplanmäßigen Dozenten jeweils auf ein Jahr, beginnend mit dem 1. April, gewählt. Bei Abstimmungen in der Fakultät wiegen die abgegebenen Stimmen der gesamten Nichtordinarien in keinem Fall mehr als 50 v. H. der gesamten abgegebenen Stimmen. Dem Dekan bleibt es überlassen, zur Besprechung gewisser allgemein interessierender Angelegenheiten auch andere Dozenten beizuziehen.

### Der Senat

#### § 15

Der Senat der Universität besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Prorektor,
3. den Dekanen der Fakultäten bzw. den Prodekanen,
4. je einem Ordinarius jeder Fakultät, der von dieser für drei Jahre gewählt wird. Von den Ordinarien scheidet ein Drittel jedes Jahr aus,
5. zwei von den planmäßigen Extraordinarien auf je 1 Jahr gewählten Vertretern bzw. den Ersatzmännern,
6. zwei von den nichtplanmäßigen Dozenten auf je 1 Jahr gewählten Vertretern bzw. den Ersatzmännern,
7. nach der Neuwahl des Rektors für das kommende Amtsjahr dem rector designatus.

Der Senat kann den Kurator, den Universitätsrichter, den Universitätsbibliotheksdirektor und für die Beratung studentischer Angelegenheiten von der Studentenschaft gewählte Studentenvertreter hinzuziehen, um von ihnen Auskünfte, Berichte und Vorschläge entgegenzunehmen.

#### § 16

Das Verfahren bei der Wahl der Senatoren (§ 15 Ziff. 4-6) ist das gleiche wie bei der Rektorwahl. Sofortige Wiederwahl ist unzulässig. Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden.

#### § 17

Die Senatoren treten ihr Amt mit Beginn des Sommersemesters an.

#### § 18

Der Senat ist das oberste beschlußfassende Organ der Universität.

##### I. Er ist zuständig für:

1. Die Bestellung eines Vertreters des Rektors für den Fall, daß der Prorektor vorübergehend verhindert ist.
2. Die Bestätigung und Entziehung der *venia legendi* für Privatdozenten.
3. Die Ernennung von Ehrensensatoren und Ehrenbürgern mit Zustimmung des Ministers für Unterricht und Kultus.
4. Die Aufstellung von Vorschlägen für die Ernennung des Kurators und des Universitätsrichters.
5. Die Wahl von Mitgliedern des Disziplinargerichtes für Dozenten.
6. Die Bestellung eines Disziplinargerichtes in Studentenangelegenheiten.
7. Die Entscheidung über die Anrufung des Verfassungsgeschichtshofes in Streitfällen.

##### II. Der Senat berät über die Berufungsvorschläge.

##### III. Der Senat ist gutachtlich zu hören:

1. Zu jedem Antrag an den Minister für Unterricht und Kultus, der auf Erteilung der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung gerichtet ist. Eine Berufung gegen den Senatsbeschluß beim Minister für Unterricht und Kultus ist zulässig.
2. In jedem Verfahren gegen ein Mitglied des Lehrkörpers, das auf Zwangspensionierung oder Zwangsemeritierung gerichtet ist.
3. In jedem Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Lehrkörpers, das mit dem Ziele auf Dienstentlassung angestrengt ist.
4. In jedem Verfahren gegen ein Mitglied des Lehrkörpers, das auf Grund des Art. 126 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz aus politischen Gründen mit dem Ziele auf Entlassung angestrengt wird.

IV. Der Senat bestellt eine Kommission, die den Kurator bei der Aufstellung des Etats berät. Der vom Kurator aufgestellte Etat wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Senat vorgelegt. Der Kurator ist gehalten, Abänderungswünsche des Senates, denen er nicht entsprechen will, mit dem Etat der Landesregierung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Kurator dem Senat einen Bericht vorzulegen.

V. Der Senat kann zur Bearbeitung weiterer Angelegenheiten besondere Kommissionen einsetzen.

VI. Der Rektor ist berechtigt, die Senatoren zu beauftragen, ihn in Einzelfällen zu vertreten und ihn bei der Bearbeitung gewisser Angelegenheiten zu unterstützen.

#### § 19

Die Geschäfte des Senates werden vom Rektor geleitet.

#### § 20

Die Senatssitzungen werden vom Rektor unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von drei Senatsmitgliedern ist der Rektor gehalten, eine Sitzung anzuberaumen.

Jedes Senatsmitglied kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Die Beschlüsse des Senats werden in der Sitzung durch Abstimmung gefaßt. In besonderen Fällen kann der Rektor außer in Disziplinarangelegenheiten die Beschlußfassung durch Umlauf herbeiführen.

#### § 21

Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes betreffen, darf der Beteiligte nicht anwesend sein.

In der Abstimmung ist die einfache Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Der Rektor führt die Senatsbeschlüsse aus, doch ist er berechtigt, Beschlüsse des Senats, die nach seiner Überzeugung dessen Befugnisse überschreiten oder die Interessen der Universität verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, sie erneut zur Behandlung im Senat zu stellen und bei wiederholter Ablehnung um die Entscheidung des Ministers für Unterricht und Kultus über ihre Ausführung nachzusuchen.

#### § 22

Über die Verhandlung des Senates ist ein Protokoll zu führen. Es ist zu verlesen, zu genehmigen und vom Rektor und Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung findet sowie daß sein Sondergutachten dem Senatsbericht beigelegt und in ihm erwähnt wird.

#### § 23

Die Mitglieder des Senats haben über alle Angelegenheiten, von denen sie in dieser ihrer Eigenschaft Kenntnis erhalten, die Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Unberührt bleibt die vertrauliche Berichterstattung in der Fakultät.

### Der Kurator

#### § 24

Der Kurator ist der ständige Vertreter des Ministers für Unterricht und Kultus in allen Angelegenheiten der Verwaltung, soweit es sich nicht um die Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung im engeren Sinn handelt.

Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Der Kurator kann keinerlei Lehrauftrag erhalten noch sonst in den Lehrkörper eintreten.

#### § 25

Der Kurator hat folgende Aufgaben:

##### I.

1. Er ist für das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich und stellt den Haushaltsplan auf.

2. Er führt die Verwaltung des eigenen Vermögens der Universität, des Universitätsfonds' und der der Universität vom Staat überlassenen Vermögenswerte und Mittel.
3. Er hat alle Besoldungsfragen des Lehrkörpers und des Universitätspersonals zu bearbeiten (Gehalt, Ruhegehalt, Reisekosten, Umzugskosten usw.). Er nimmt die Anzeigen der Mitglieder des Lehrkörpers über ihre Nebentätigkeiten entgegen.
4. Er hat für die bauliche Unterhaltung, Instandsetzung und Versicherung aller Universitätsbaulichkeiten zu sorgen und darüber zu wachen, daß diese ihren Zwecken nicht entfremdet werden. Er bestimmt die Zuteilung der vom Staat oder im Staatshaushaltsplan der Universität zur Verfügung gestellten Baulichkeiten, Räume, Zubehör und Lehrmittel, solange diese nicht einzelnen Fakultäten, Instituten, Seminaren, Kliniken usw. zugewiesen sind.
5. Ihm liegt die technische und wirtschaftliche Versorgung für die Kliniken, Institute, Seminare und sonstigen angeschlossenen Anstalten ob.
6. Er führt die Aufsicht über den Wirtschaftsbetrieb der Mensa und das Wohnheim der Studenten.

II. Der Kurator vertritt die Universität bei allen Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts und sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Geschäften. Ihm liegt die prozessuale Vertretung der Universität bei den bürgerlichen Gerichten ob.

Soweit es sich um Rechte und Ansprüche handelt, welche das eigene Vermögen der Universität betreffen, liegt das Verfügungsrecht nicht beim Kurator, sondern beim Senat.

III.

1. Der Kurator führt namens der Universität die Dienstaufsicht über das gesamte nichtwissenschaftliche Personal der Universität.
2. Er ist der Dienstvorgesetzte dieses Personenkreises.
3. Er schlägt dem Minister für Unterricht und Kultus die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Pensionierung des nichtwissenschaftlichen Personals vor und ernennt und entläßt die Angestellten, soweit sie zu Gruppe IV - X TO. A gehören, und die Lohnempfänger der Gruppe B.

Soweit es sich um Personal handelt, das der Besorgung wissenschaftlicher Aufgaben der Universität (Seminare, Institute, Universitätsbibliothek oder des klinischen Betriebes, des Rektorates oder der Dekanate) dient, hat er sich mit dem Leiter der betreffenden Dienststellen ins Benehmen zu setzen.

In den Aufgaben zu II und III 2) wird er durch den Universitätsrichter, im übrigen durch den ranghöchsten Universitätsbeamten vertreten.

#### Universitätsrichter

##### § 26

Der Universitätsrichter wird auf Grund eines vom Senat aufgestellten, mindestens drei Namen enthaltenden Vorschlages durch den Minister für Unterricht und Kultus auf jeweils drei Jahre ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt haben und nach Möglichkeit ein älterer Richter in gehobener Dienststellung sein oder gewesen sein. Er kann weder Lehraufträge erhalten noch Mitglied des Lehrkörpers werden. Er genießt in seinem Amt die Vorrechte eines

richterlichen Beamten. Er kann jederzeit um seine Entlassung bitten.

Der Aufgabenkreis des Universitätsrichters umfaßt:

1. Die Untersuchung der Disziplinarangelegenheiten der Privatdozenten, Lehrbeauftragten, technischen Lehrer, Beamten und Studenten,
2. Die rechtliche Beratung des Rektors, des Kurators und der übrigen akademischen Behörden.
3. Die Vertretung des Kurators in den in § 25 genannten Fällen.
4. Die Anwesenheit bei der Beerdigung der Mitglieder des Lehrkörpers.

#### Direktoren der Institute und Kliniken

##### § 27

Die Direktoren der Institute und Kliniken werden vom Minister für Unterricht und Kultus aus der Zahl der planmäßigen Professoren ernannt.

Die Direktoren der Institute, Kliniken, Seminare und der der Universität angeschlossenen Anstalten sind für die Erhaltung und wissenschaftliche Benutzung der ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich. Ihnen steht die Verfügung über den Institutshaushalt und die Räume und Lehrmittel der genannten Einrichtungen zu. Dabei ist die Forschungs- und Lehrtätigkeit aller Dozenten durch Freistellung eines Hörsaales, eines Arbeitsplatzes und des Lehrmaterials, soweit die Räume, die Geldmittel und die allgemeinen Unterrichtsinteressen es gestatten, zu fördern. In Konfliktfällen vermittelt der Dekan, nötigenfalls entscheidet der Rektor.

Die Direktoren sind die Vorgesetzten der in ihrem Geschäftsbereich tätigen Beamten, Angestellten und Lohnempfänger und regeln den Dienstbetrieb einschließlich der Dienststunden und Beurlaubungen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.

#### Universitätsbibliotheksdirektor

##### § 28

Der Universitätsbibliotheksdirektor hat die wissenschaftliche und finanzielle Leitung der ihm unterstellten Bibliothek. Er ist Vorgesetzter des Bibliothekspersonals. Sein Aufgabenkreis wird durch ein Universitätsbibliotheksstatut geregelt.

#### Disziplinarverhältnisse

##### § 29

Die planmäßigen Professoren, der Kurator und der Universitätsrichter unterstehen der Disziplinalgewalt des Ministers, Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten, Lehrbeauftragte und technische Lehrer der Disziplinalgewalt des Rektors, die übrigen Universitätsbeamten der Disziplinalgewalt des Kurators. Das Nähere bestimmt die Dienststrafordnung.

#### Berufungsverfahren

##### § 30

Die Fakultät hat für die sachgemäße Besetzung der Lehrstühle Sorge zu tragen.

Ausschlaggebend ist dabei die wissenschaftliche Leistung und Lehrbefähigung der zu Berufenden. Von außen herangetragene Wünsche dürfen die Auswahl nicht beeinflussen. Die Berufung zu einem Lehramt

ist unabhängig von der religiösen oder politischen Überzeugung sowie von der rassischen Zugehörigkeit, doch muß von dem Hochschullehrer verlangt werden, daß er im Rahmen der in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz festgelegten demokratischen Grundsätze lehrt und sein Amt führt.

#### § 31

Soll ein Lehrstuhl neu- oder wiederbesetzt werden, so stellt die Fakultät eine Liste auf, die mehrere, in der Regel drei, für die Wiederbesetzung des Lehrstuhles geeignete Persönlichkeiten enthält. Jede Persönlichkeit ist in einem ausführlichen Gutachten nach wissenschaftlicher Leistung und Lehrbegabung zu würdigen. Jedem Ordinarius steht es frei, außerdem ein Sondervotum beizufügen.

Die Vorschlagsliste und gegebenenfalls das Sondervotum legt der Rektor dem Senat zur Beratung vor. Wenn der Fakultätsvorschlag offensichtlich den formalen Anforderungen nicht genügt, ist der Rektor berechtigt, ihn mit entsprechender Begründung an die Fakultät zurückzugeben.

Die Vorschlagsliste der Fakultät leitet der Rektor mit seiner und der Stellungnahme des Senates dem Minister für Unterricht und Kultus zu, der einen Namen auswählt. Wird eine Einigung zwischen Minister und Senat nicht erzielt, so entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Minister für Unterricht und Kultus als seinem Vertreter, dem Rektor und dem Dekan der betroffenen Fakultäten besteht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Minister kann, falls er keinem Vorschlag der Fakultät zustimmt, seinerseits auf ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten aufmerksam machen. Der Rektor hat alsdann ein Gutachten der Fakultät und des Senates über die vom Minister Benannten herbeizuführen. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, so findet Abs. 3 dieser Vorschrift Anwendung. Der Minister wird in diesem Falle Gutachten anderer deutscher Hochschulen einholen.

#### § 32

Wird ein durch eine Stiftung dotierter Lehrstuhl neu besetzt, so ist durch den Rektor vor der Besetzung eine Stellungnahme des Stiftungsvorstandes zu den

Vorschlägen der Fakultät herbeizuführen und dem Senat und dem Minister für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu bringen.

#### § 33

Der Berufene erhält eine vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Anstellungsurkunde. Ausgehändigt wird diese Urkunde in einer Sitzung des akademischen Senates. Hierbei wird der Professor durch den Rektor nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Beamten und der besonderen Vorschriften über die Verpflichtung der Universitätsdozenten verpflichtet, und falls er noch nicht Beamter im Lande Rheinland-Pfalz war, auf die Verfassung vereidigt.

Mit der Verpflichtung tritt der Professor zugleich in den Verband der Fakultät ein, der er nach seinem Unterrichtsfach angehört.

#### Ausscheiden aus dem Amte

#### § 34

Jeder Dozent kann nur zum 1. April oder 1. Oktober ausscheiden. Er hat diese Absicht spätestens drei Monate vorher dem Minister für Unterricht und Kultus durch die Hand des Rektors mitzuteilen.

#### § 35

Die vorstehenden Bestimmungen stellen eine Regelung dar, die möglichst bald durch eine vollständige Universitätssatzung ersetzt werden soll. Bis zu deren Genehmigung bleibt es für die hier nicht geregelten Fragen bei den Bestimmungen des von der französischen Besatzungsbehörde verliehenen Statuts vom 28. Februar 1946 und dem geltenden deutschen Universitätsrecht.

Koblenz, den 10. September 1949.

Dr. Süsterhenn

Minister für Unterricht und Kultus.